



Brüssel, den 19. Dezember 2022
(OR. en)

16215/22

MI 970
ENT 176
IND 571
COMPET 1059
TRANS 802
DELACT 235

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. Dezember 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 9214 final

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.12.2022 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 9214 final.

Anl.: C(2022) 9214 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2022
C(2022) 9214 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2022

**zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für
Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Richtlinie der Kommission wird Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge¹ (im Folgenden die „Altfahrzeug-Richtlinie“) in Bezug auf eine Ausnahme für bestimmte Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt geändert. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts ist das Ergebnis des im Rahmen der Altfahrzeug-Richtlinie angewendeten, in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie festgelegten Verfahrens zur Anpassung des Anhangs II an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Gemäß der Altfahrzeug-Richtlinie ist die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht wurden, beschränkt (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Derzeit dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.²

In Anhang II der Altfahrzeug-Richtlinie sind die Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen aufgeführt, die hinsichtlich bestimmter Verwendungen von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie ausgenommen sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b wird Anhang II regelmäßig an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2018/849³, mit der Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Altfahrzeug-Richtlinie geändert wurde, erfolgen solche Änderungen des Anhangs II im Wege delegierter Rechtsakte.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die derzeitigen Ausnahmen gemäß Anhang II Einträge 2c. i), 3 und 5b erlauben die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen, Kupferlegierungen und Batterien. Nach Anhang II der Altfahrzeug-Richtlinie⁴ werden die Ausnahmen unter den Einträgen 2c. i), 3 und 5b im Jahr 2021 überprüft.

Um diese Ausnahmen bewerten zu können, hat die Kommission eine Studie zur Durchführung der erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Prüfung eingeleitet, die eine achtwöchige offene Online-Konsultation von Interessenträgern einschloss. Der Abschlussbericht der Berater⁵ kam zu folgendem Ergebnis:

- In Ausnahmefällen gemäß Eintrag 2c. i) ist die Verwendung von Blei gegenwärtig unverzichtbar. Der technische Fortschritt deutet darauf hin, dass die Verwendung von Blei bis Ende 2027 auslaufen kann. Deshalb sollte die Verwendung von Blei verlängert werden und die Ausnahme wird zum 1. Januar 2028 abgeschafft.
- In Ausnahmefällen gemäß Eintrag 3 sollte die Verwendung von Blei verlängert werden und für 2025 wird eine Überprüfung empfohlen.

¹ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

² Siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Altfahrzeug-Richtlinie.

³ Richtlinie (EU) 2018/849 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93).

⁴ Richtlinie (EU) 2017/2096 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (ABl. L 299 vom 16.11.2017, S. 24).

⁵ <https://data.europa.eu/doi/10.2779/373311>.

- In Ausnahmefällen gemäß Eintrag 5b kann die Verwendung von Blei in Batterien und Batterieanwendungen nur bei einigen Anwendungen vermieden werden. Im Bericht werden zwei Optionen vorgeschlagen:
 1. Beschränkung des Geltungsbereichs der Ausnahme:
 - Beschränkung der Ausnahme auf Blei in Batterien, die in 12-Volt-Anwendungen eingesetzt werden, und Empfehlung einer Überprüfung im Jahr 2025;
 - Streichung der Ausnahme für Blei in Batterien in allen anderen Anwendungen, zum Beispiel 24-Volt-Anwendungen und 48-Volt-Anwendungen, unbeschadet der Ausnahme unter Nummer 5a über Blei in Batterien in Hochspannungssystemen.
 2. Einführung der folgenden separaten Einträge 5b i) und 5b ii):
 - Gemäß Eintrag 5b i) bleibt die Ausnahme für Blei in Batterien in 12-Volt-Anwendungen bestehen und für 2025 wird eine Überprüfung empfohlen.
 - Gemäß Eintrag 5b ii) darf Blei in Batterien in 24-Volt-Anwendungen⁶ und 48-Volt-Anwendungen bis Ende 2023 verwendet werden.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen im Abschlussbericht der Berater wird vorgeschlagen, die zweite Option zu wählen, weil nicht genug fundierte Daten über einen hinreichenden wissenschaftlichen und technischen Fortschritt vorliegen, die die Vermeidung von Blei in Batterien, die für die oben genannten Anwendungen eingesetzt werden, rechtfertigen würden.

Unter Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen der vierwöchigen öffentlichen Konsultationen mit den Interessenträgern⁷ wird vorgeschlagen, den Eintrag 5b i) zu ergänzen und die Verwendung von Blei in Batterien in 24-Volt-Anwendungen in Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ zu gestatten und für 2025 wird eine Überprüfung empfohlen.

Die Kommission hat die Expertengruppe der Mitgliedstaaten über die vorläufigen Ergebnisse der Studie der Berater auf einer Expertensitzung am 28. Juni 2021 und anschließend im Wege einer schriftlichen Konsultation bis zum 20. Januar 2022 informiert.

Alle erforderlichen Schritte in Bezug auf Ausnahmen von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 3 bis 7 wurden durchgeführt.⁹

⁶ Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung.

⁷ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13006-Schwermetalle-in-Fahrzeuge-die-verschrottet-werden-sollen-aktualisierte-Liste-der-Ausnahmen_de

⁸ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

⁹ Eine Liste der erforderlichen Verwaltungsschritte ist von der [Website der Kommission](#) abrufbar. Der aktuelle Verfahrensstand der einzelnen Entwürfe delegierter Rechtsakte kann im interinstitutionellen Register der delegierten Rechtsakte unter <https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/home> eingesehen werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Richtlinie wird für den Einsatz von Blei in bestimmten Anwendungen eine in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG aufzunehmende Ausnahme von den Beschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie gewährt.

Das Instrument ist im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/849 eine delegierte Richtlinie, mit der insbesondere den einschlägigen Bestimmungen von deren Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b nachgekommen wird.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2022

zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge¹⁰, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.
- (2) In Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG sind die Werkstoffe und Bauteile aufgeführt, die von dem Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a derselben Richtlinie ausgenommen sind.
- (3) Die Kommission hat die Ausnahme gemäß Anhang II Eintrag 2c i) der Richtlinie 2000/53/EG für Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke im Hinblick auf den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bewertet. Die Bewertung ergab, dass geeignete Alternativen verfügbar sind, dass aber ein Übergangszeitraum erforderlich ist, um die Verwendung von Blei in allen Werkstoffen und Bauteilen, die unter diese Ausnahme fallen, zu ersetzen. Die Verwendung von Blei in den betreffenden Werkstoffen und Bauteilen, einschließlich Blei in Aluminiumknetlegierungen, könnte bis Ende 2027 auslaufen. Daher sollte eine Frist für das Auslaufen dieser Ausnahme festgesetzt werden.
- (4) Die Kommission hat die Ausnahme gemäß Anhang II Eintrag 3 der Richtlinie 2000/53/EG für Kupferlegierungen im Hinblick auf den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bewertet. Die Bewertung ergab, dass es weiterhin keine geeigneten Alternativen zur Verwendung von Blei in den Werkstoffen und Bauteilen, die unter diese Ausnahme fallen, gibt. In Anbetracht der bei der Entwicklung von Ersatzstoffen für Blei in den betreffenden Werkstoffen und Bauteilen erzielten Fortschritte sollte ein Datum für eine erneute Überprüfung dieser Ausnahme festgesetzt werden.
- (5) Die Kommission hat die Ausnahme gemäß Anhang II Eintrag 5b der Richtlinie 2000/53/EG für Blei in Batterien für nicht unter Eintrag 5a (Batterien in

¹⁰

ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

Hochspannungssystemen) desselben Anhangs fallende Batterieanwendungen im Hinblick auf den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bewertet. Die Bewertung ergab, dass die Verwendung von Blei in Batterien für nicht unter Anhang II Eintrag 5a der Richtlinie 2000/53/EG fallende Batterieanwendungen bei einigen Anwendungen vermieden werden kann, nicht aber bei Batterien in 12-Volt-Anwendungen. Um einen kohärenten Regulierungsrahmen für Batterien zu gewährleisten, einschließlich Batterien, die nicht unter die Ausnahme gemäß Anhang II Eintrag 5a der Richtlinie 2000/53/EG fallen und auch nicht in 12-Volt-Anwendungen eingesetzt werden, sollte der Eintrag 5b durch die beiden separaten Einträge 5b i) und 5b ii) ersetzt werden.

- (6) In Eintrag 5b i) sollte für die Verwendung von Blei in Batterien, die in 12-Volt-Anwendungen und in Batterien, die in 24-Volt-Anwendungen in Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingesetzt werden eine Ausnahme vorgesehen werden. In Anbetracht der bei der Entwicklung von Ersatzstoffen für die Verwendung von Blei in den betreffenden Batterien erzielten Fortschritte sollte ein Datum für die Überprüfung dieser Ausnahmen festgesetzt werden.
- (7) In Eintrag 5b ii) sollte eine Ausnahme für die Verwendung von Blei in Batterien für sonstige Batterieanwendungen vorgesehen werden, die weder unter Anhang II Eintrag 5a, noch unter Anhang II Eintrag 5b i der Richtlinie 2000/53/EG fallen. Die Bewertung ergab, dass bleihaltige Batterien für diese Anwendungen in Anbetracht der Fortschritte, die bei der Entwicklung von Ersatzstoffen für die Verwendung von Blei in Batterien für solche Anwendungen erzielt wurden, vermeidbar sind. Deshalb sollte eine Frist für das Auslaufen dieser Ausnahme festgesetzt werden, die das Auslaufen der Verwendung von Blei in den betreffenden Batterien ermöglicht.
- (8) Die Richtlinie 2000/53/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juni 2023 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

¹¹ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16.12.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*